

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 27.

Weimar.

22. September 1909.

Inhalt: Ministerialverordnung, betreffend Abänderung der Ausführungsverordnung vom 11. Mai 1894 zu dem Gesetze über die Kosten in Gerichts- und Verwaltungssachen, vom 11. April 1894, Seite 295. — Ministerialbekanntmachung, betreffend die Bedingungen für die künftige Besetzung, Werbung und Beförderung von Stellen in der Großherzoglich Sächsischen Jureconsultenkanzlei und sächsischen Reich in Jena, vom 14. September 1909, Seite 296. — Ministerialbekanntmachung, betreffend Mitteilung der Bescheid an den Ingenieur Heinrich Weber in Weitz zur Bekannde von Bescheidungen für den sächsischen Bereich für Dampfmaschinen, Seite 301. — Ministerialbekanntmachung, betreffend Aufhebung der Ministerverordnung zu Beschäftigung aus Bereinigung des Großherzoglichen Hofes mit dem Kaiser Hofe sowie Abänderung der zum Oberminister des Kaiser Hofes gehörigen Bescheid von diesem Hofe und Hinweisung an die Ministerverordnung zu Weitz, Seite 302. — Jagdgesetz vom dem Reichs-Geizblatt, Seite 303.

Ministerialverordnung,

betreffend Abänderung der Ausführungsverordnung vom 11. Mai 1894 zu dem Gesetze über die Kosten in Gerichts- und Verwaltungssachen, vom 11. April 1894.

[87] Auf Grund des § 154 des Gesetzes über die Kosten in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 11. April 1894 wird § 6 Nr. 2 der Ausführungsverordnung dazu vom 11. Mai 1894 wie folgt abgeändert:

An Gendarmrie-Wachmeister, Obergendarmen, Gendarmen und Diener (§§ 103 und 105, VIII und IX) ist das Aderthalbfache der Ansätze für Tage- und Nachtgelde bei jeder wegen Gefangenen-schubs zu unternehmenden oder mit einer Übernachtung verbundenen Dienstreise nach einem außerhalb des Großherzogtums gelegenen Orte zu gewähren.

Weimar, den 8. September 1909.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Rothe.